



Stadtverwaltung Kaiserslautern 67653 Kaiserslautern

Piratenpartei Deutschland
Postfach 3309

55023 Mainz

Landtagswahl 2016
Wahlwerbung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 für Beschilderungen im Stadtgebiet Sonderregelungen für Parteien und Wählergruppen sowie ergänzende Regelungen für Wahlwerbung beschlossen.

Bei Einhaltung dieser Regelungen ist eine separate Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Wahlplakaten im Rahmen des Landtagswahlkampfes 2016 nicht erforderlich.

Die Plakatierung von Plakaten und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Landtagswahl 2016 ist demnach ab **31.01.2016** möglich.

Großplakattafeln werden im öffentlichen Verkehrsraum durch die Stadt Kaiserslautern nicht genehmigt.

Zur Kenntnisnahme und Beachtung haben wir Ihnen in der Anlage die Regelungen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Günter Fuhrmann

Anlage

REFERAT
STADTENTWICKLUNG

Dienstgebäude
Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1

Datum
05.01.2016

Auskunft erteilt
Herr Fuhrmann

Geschoss/Zimmer
11. OG, Zimmer 1123

Telefon-Durchwahl
0631 365-4331

Telefax
0631 365-1618

E-Mail
stadtplanung@
kaiserslautern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
17.06.2013

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
61.15-FG

Postanschrift
Stadtverwaltung Kaiserslautern
67653 Kaiserslautern

Lieferanschrift
Stadtverwaltung Kaiserslautern
Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern

Zentrale Angaben
Telefon 0631 365-0
Telefax 0631 365-2553
E-Mail stadt@kaiserslautern.de
Internet www.kaiserslautern.de

Barrierefreie Zugänge Rathaus
Bürgercenter und Eingang Maxstraße

Konten
Stadtsparkasse Kaiserslautern
Konto 114 660 BLZ 540 501 10
und alle anderen ortsansässigen
Sparkassen und Banken

Öffnungszeiten
Mo - Do 08:00 - 12:30 und
13:30 - 16:00 Uhr
Fr 08:00 - 13:00 Uhr

Wahlwerbung

Ergänzung der Regelungen durch Beschlüsse des Stadtrates vom 29.03.2004 und 14.12.2015

Wahlwerbung und die Ankündigung von Veranstaltungen während des Wahlkampfes sind grundsätzlich die letzten **6 Wochen** vor der Wahl überall und unbeschränkt erlaubt unter Beachtung folgender Vorgaben:

Die max. zulässige Größe der Wahlplakate wird auf **DIN A1** (59,4 x 84,1 cm) festgelegt.

1. Öffentliche Gebäude, Grünflächen und deren Einfriedungen, die Fußgängerzone und der Bereich rund um die Fruchthalle (Burgstraße, Fruchthallstraße und östliche Umfahrung) sind von Wahlwerbung freizuhalten.
 2. Das Anbringen von Werbeträgern an Bäumen und den dazugehörigen Schutzvorrichtungen ist untersagt.
 3. Laternenmasten dürfen nicht beklebt werden.
 4. Für die Befestigung der Werbeträger sind entweder kunststoffummantelter Draht oder Kabelbinder aus Kunststoff zu verwenden. Auf den Gebrauch von Klebeband ist zu verzichten.
 5. An Zaunanlagen in Mittelstreifen von Fahrbahnen dürfen Werbeträger nicht aufgestellt werden.
 6. Wahlwerbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z.B. Ampelanlagen) ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Auch muss die ungehinderte Sicht auf Verkehrszeichen und Ampelanlagen gewährleistet sein.
Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften sind zu beachten.
 7. Die Wahlwerbung darf nicht störend sein und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.
 8. Es dürfen nur solche Werbeträger angebracht werden, die nach Form und Inhalt mit dem geltenden Recht in Einklang stehen.
 9. Straßen und Plätze dürfen durch das Aufstellen der Wahlplakate nicht beschädigt und beschmutzt werden.
 10. Die Werbeträger müssen unfallsicher aufgestellt und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
 11. Am Wahltag dürfen Werbeträger nicht im Zugangsbereich von Gebäuden in denen sich Wahllokale befinden angebracht werden. Hier ist ein Mindestabstand von 20 m zum Zugangsbereich einzuhalten. Bereits aufgestellte Werbeträger sind zu entfernen.
 12. Entgegen dieser Regelung angebrachte Werbeträger können auf Kosten des Veranstatters beseitigt werden.
 13. Veranstaltungshinweise sind spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.
 14. Die Werbeträger und das Befestigungsmaterial sind spätestens zwei Wochen nach dem Wahltermin vollständig zu beseitigen.
- Sollten nach Ablauf dieser Frist noch Werbeträger im öffentlichen Verkehrsraum vorhanden sein, so werden die Parteien schriftlich aufgefordert, diese innerhalb einer von der Verwaltung vorgegebenen Frist selbst zu entfernen.

Beschilderungen im Stadtgebiet

Sonderregelung für Parteien und Wählergruppen

(siehe dazu auch Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen in der Innenstadt, II. Beschilderungen, lfd. Nr. 10)

(Beschlüsse des Stadtrates vom 26.10.1998, 29.03.2004 und 14.12.2015)

Für Parteien und Wählergruppen wird für die Beschilderungen im Stadtgebiet nachstehende Sonderregelung getroffen:

1. Auf Antrag werden Beschilderungen im öffentlichen Verkehrsraum mit politischen Willensäußerungen erlaubt.
2. Die auf den Plakatständern vorgesehenen Aufdrucke bzw. politischen Themen sind im Antrag anzugeben (wenn möglich ist ein Plakatmuster beizufügen).
3. Es wird die Aufstellung von max. 20 Schildern, für die Ankündigung von Veranstaltungen max. 50 Schildern der Größe bis zu DIN A 1 für die Dauer von 10 Tagen genehmigt.
4. Eine Verlängerung der Aufstellungszeit zum gleichen Thema ist nicht möglich.
5. Im Übrigen gelten die vom Stadtrat der Stadt Kaiserslautern am 04.05.1998 beschlossenen Regelungen unter Nr. II - Beschilderungen - in den Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen in der Innenstadt.
6. Mastanhänger an Lichtmasten werden nicht erlaubt.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht während der letzten 6 Wochen vor einer Wahl. Die Plakatierung vor Wahlen wird in den nachstehenden Regelungen festgelegt